

AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2017

12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2017

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2017

Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 14. Dezember 2017

2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Bothel (Schulbezirkssatzung) vom 19. Dezember 2017

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 19. Dezember 2017

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 19. Dezember 2017

Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 20. Dezember 2017

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 21. Dezember 2017

Hauptsatzung der Gemeinde Helvesiek vom 29. November 2017

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Helvesiek vom 5. Dezember 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2017

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14. Dezember 2017

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen vom 5. Dezember 2017

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stemmen vom 5. Oktober 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung vom 12. Dezember 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen den Wegen“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Wohnste vom 20. Dezember 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2016 vom 31. Oktober 2017

Zwölfte Satzung vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2018 vom 13. Dezember 2017

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land vom 8. Dezember 2017

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2018 vom 8. Dezember 2017

D. Berichtigungen

Berichtigung der Veröffentlichung vom 15.12.2017 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bothel vom 29. November 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme)

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24.11.1988, geändert durch Satzung vom 18.12.2008, 09.11.2010, 15.12.2011, 20.12.2012, 19.11.2015 und 24.10.2016 wird wie folgt geändert:

I. In der Anlage 2 (Winterdienst) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- An der Rodau
- Bachstelzenweg
- Ebbers Kamp
- Eisvogelweg
- Fischotterweg
- Fledermausweg
- Goldammerweg
- Hinrich-Heineke-Straße
- Libellenweg
- Schwalbenweg
- Weißdornweg
- Vor dem Pausberge (OT Waffensen)

II. In der Anlage 3 (geschlossene Ortslage) werden die Pläne Nr. 1 (Stadtgebiet), Nr. 3 (Unterstedt) und Nr. 4 (Waffensen) ergänzt.

III. In der Anlage 4 (verkehrsberuhigte und vergleichbare Bereiche) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- Mühlhasenweg
- Nindorfer Straße

IV. In der Anlage 5 (2 x wöchentliche Reinigung) wird folgende Ergänzung vorgenommen:

- Der Zusatz Am Pferdemarkt wird ergänzt um „und bis zur Bahnhofstraße“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2017

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme)

(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978, geändert durch Verordnungen vom 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996, 18.12.2008, 09.11.2010, 15.12.2011, 20.12.2012, 19.11.2015 und 24.10.2016 wird wie folgt geändert:

I. § 4 erhält den neuen Satz 2 „Mit Ausnahme von Schnee und Eis gilt dies auch für öffentliche Grünflächen“. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II. § 6 Absatz 1 Ziffer 11 wird wie folgt ergänzt:

„...Straßenkanalisation, öffentliche Grünflächen oder auf die Fahrbahn kehrt.“

III. In der Anlage C (Winterdienst) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- An der Rodau
- Bachstelzenweg
- Ebbers Kamp
- Eisvogelweg
- Fischotterweg
- Fledermausweg
- Goldammerweg
- Hinrich-Heineke-Straße
- Libellenweg
- Schwalbenweg
- Weißdornweg
- Vor dem Pausberge (OT Waffensen)

IV. In der Anlage D (2 x wöchentliche Reinigung) wird folgende Ergänzung vorgenommen:

- Der Zusatz Am Pferdemarkt wird ergänzt um „und bis zur Bahnhofstraße“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2017

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 24.11.1988 und der Straßenreinigungsverordnung vom 16.03.1978 in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten § 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse (Häufigkeit gemäß Absatz 11) der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten - auf voll Meter abgerundet - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die an zwei Straßen anliegen, wird die Grundstücksseite mit der niedrigeren Reinigungsklasse nur zu 50% herangezogen. Bei gleicher Reinigungsklasse wird die kürzere Seite nur zu 50% berechnet. Ist neben der Reinigungsklasse auch die Seitenlänge gleich, wird eine Seite nur zu 50% berechnet. Liegt ein Grundstück an mehr als zwei Straßen an, wird ebenfalls nur eine der Seiten voll zur Berechnung herangezogen. Für die weiteren Seiten gelten Satz 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (6) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 4 entsprechend.
- (7) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (8) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (9) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (10) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.
- (11) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen im Stadtgebiet werden in den Monaten Januar bis März und Oktober bis Dezember wöchentlich einmal und in den Monaten April bis September 14-tägig einmal gereinigt. Die Alte Dorfstraße und die Hauptstraße in der Ortschaft Unterstedt werden ganzjährig 14-tägig einmal und der Innenstadtbereich ganzjährig wöchentlich zweimal gereinigt.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge (§ 3 Absätze 2,3 und 6) bei

- | | |
|---|--------|
| a) bei zeitweiser einmal wöchentlicher/ einmal 14-tägiger Reinigung | 0,52 € |
| b) bei ganzjährig einmal 14-tägiger Reinigung | 0,35 € |
| c) bei ganzjährig zweimal wöchentlicher Reinigung | 1,16 € |

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6 Auskunft- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Kalendervierteljahres an, das auf die Änderung folgt.
- (2) Beim Wechsel einer/eines Gebührenpflichtigen (§ 2) erfolgt die Zurechnung auf die/den neue/n Gebührenpflichtige/n gemäß der entsprechenden grundsteuerrechtlichen Regelung.

§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe des für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden Gebührenmaßstabes in voller Höhe. Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.09.1988 in der Fassung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2017

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Satzung über Auslagen- und Verdienstaussfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 45,- € zuzüglich 25,- € je Rats- und Ausschusssitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt.
- (2) Die Fachausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Vorbereitung und Leitung ihres Ausschusses eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 25,- € für jede Teilnahme an einer Ortsratssitzung.
- (4) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 in Höhe von 25,- € wird auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen der sonstigen Gremien gezahlt, an denen ein Ratsmitglied in seiner Funktion als Vertreter der Stadt teilnimmt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen usw., sofern die Einladung hierzu vom Verwaltungsausschuss bzw. Ortsrat vorgenommen wird oder das Einvernehmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegt und die Notwendigkeit der Gewährung einer Auslagenpauschale den Umständen nach zu befürworten ist. Das gilt in der Regel nicht für laufend wiederkehrende Repräsentationsaufgaben von Funktionsträgern mit erhöhten Aufwandsentschädigungen.
- (5) Für genehmigte Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Visselhövede werden Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Das Tage- und Übernachtungsgeld richtet sich nach den der/dem Bürgermeisterin/ Bürgermeister zustehenden Sätzen. Es beträgt mindestens 16,- €. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.
- (6) Für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

§ 2 Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Ratsherren mit besonderen Funktionen erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
b)	der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
c)	die Beigeordneten	0,- €
d)	die Vorsitzenden von Fraktionen	90,- € Sockelbetrag
		+ 7,- € je Fraktionsmitglied

- (2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen (§ 1 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Sind Funktionsträger länger als einen Monat an der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht ihre besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf eines Monats gegebenenfalls dem Vertreter zu.
- (4) Werden mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen, die nicht notwendigerweise miteinander verbunden sind, gleichzeitig wahrgenommen, errechnet sich die Aufwandsentschädigung durch die Addition der entsprechenden Beträge der Absätze 1 und 2.

§ 3 Fahrtkostenersatz

- (1) Für die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen und dergleichen im Kernort mit privateigenen Kraftfahrzeugen werden folgende Durchschnittssätze festgesetzt:

Entfernungszone für Hin- und Rückfahrt			Betrag pro Sitzungsteilnahme
a)	0 - 5 km	Schwitschen, Visselhövede	1,30 €
b)	6 - 10 km	Buchholz, Hiddingen, Jeddingen, Kettenburg, Nindorf, Ottingen, Wehnsen	2,50 €
c)	11 - 15 km	Drögenbostel, Rosebruch, Wittorf	3,60 €
d)	16 - 20 km	Bleckwedel, Dreeßel, Lüdigen	4,80 €

- (2) Soweit nach dieser Satzung keine besonderen Regelungen bestehen, richtet sich die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den km-Geldsätzen der Reisekostenbestimmungen.
- (3) Die oder der 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhalten eine Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit ihren Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes in Höhe der km-Geldsätze der Reisekostenbestimmungen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Ersatz für Verdienstausschlag

- (1) Arbeitnehmer können bei der Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. (§ 1) neben dem Sitzungsgeld bzw. der Reisekostenvergütung den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde geltend machen. Der Verdienstausschlag wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Anmarschweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen, soweit die regelmäßige Arbeitszeit berührt wurde.
- (2) Den selbständig Tätigen kann neben Sitzungsgeld bzw. Reisekostenvergütung eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe besteht.
- (3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,- € beanspruchen.
- (4) Der Verdienstausschlag pro Tag wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf höchstens 75,- € begrenzt.

§ 5 Ortsvorsteher/-innen und Ortsbeauftragte

- (1) Die Ortsvorsteher/-innen bzw. Ortsbeauftragten erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) in Ortschaften bis zu 250 Einw.		105,- €
b) in Ortschaften	mit 251 bis 500 Einw.	165,- €
c) in Ortschaften	mit 501 bis 750 Einw.	195,- €
d) in Ortschaften	mit mehr als 750 Einw.	225,- €

Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Stadt Visselhövede für die Ortschaft ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes) und Verdienstausschlag.
Bei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 6 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag einschl. Reise- und Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtbrandmeister	225,00 €
b) Stellvertreter Stadtbrandmeister	75,00 €
c) Ortsbrandmeister, Schwerpunkt	125,00 €
d) Ortsbrandmeister, Stützpunkt	100,00 €
e) Übrige Ortsbrandmeister	75,00 €
f) Stellvertretende Ortsbrandmeister	30,00 €
g) Sicherheitsbeauftragter Stadtgebiet	25,00 €
h) Gerätewarte (pro Fahrzeug zusätzlich 50%)	10,00 €
i) Gerätewarte in Schwerpunkt bzw. Stützpunktwehren zusätzlich	9,50 €
j) Jugendwarte	30,00 €
k) Kammerwarte	20,00 €
l) Atemschutzgerätewart	25,00 €
m) Stellv. Atemschutzgerätewart gesamtes Stadtgebiet	12,50 €
n) Funkbeauftragter	25,00 €
o) Pressesprecher beide jeweils	30,00 €
p) Schriftführer Stadtkommando	10,00 €
q) Administrator Feuerwehrverwaltungsprogramm	30,00 €
r) Fahrten nach Zeven je Tour auf Antrag (ausgenommen Ausbildungs- und Lehrgangsfahrten)	30,00 €
s) Atemschutzgerätewart in den Wehren	10,00 €

- (2) Die Trainer der Feuerwehren in der Stadt Visselhövede für die Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Einsatztag/Einsatzabend eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- €.

- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz einheitlich und unabhängig von ihren tatsächlichen Auslagen und Verdienstausschlägen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung von 50,- €, soweit sie nicht ihre tatsächlichen Ansprüche gemäß der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG geltend machen.

- (4) Für die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes und für die Teilnahme an Lehrgängen, mit Ausnahme der Lehrgänge an der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

§ 7 Schiedsperson, Archivpfleger/-in und Wasserturmwächter/-in

- (1) Die für das Gebiet der Stadt Visselhövede bestellte Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € zuzüglich 10,- € pro Fall

Im Vertretungsfalle erfolgt eine interne Verrechnung zwischen der Schiedsperson und ihrem Vertreter.

- (2) Die mit der Archivpflege der Stadt Visselhövede beauftragte Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,- €.
- (3) Der/Die Turmwächter/-in des Wasserturms auf dem Sonnentaugelände erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- €. Zusätzlich entstandene Aufwendungen durch Repräsentationsaufgaben können gesondert abgerechnet werden.
- (4) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 06.04.2017 außer Kraft.

Visselhövede, den 14.12.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Bothel (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Schulbezirkssatzung der Samtgemeinde Bothel in der Fassung der 1ten Änderungssatzung vom 01.08.1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 enthält folgende Fassung:

„Der Schulbezirk für den gesamten Sekundarbereich I, einschließlich der darin abgebildeten Schulform Oberschule, umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Bothel. Schulstandort ist Bothel.“

§ 2

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bothel, 19. Dezember 2017

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

10. Satzung
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 29.06.1987 i. d. F. der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziffer a) wird die Zahl „14,60 €“ durch die Zahl „12,86 €“ ersetzt.

In § 2 Ziffer b) wird die Zahl „34,70 €“ durch die Zahl „30,35 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bothel, den 19. Dezember 2017

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

10. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel
(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 10.11.1992 i. d. F. der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „2,90 €“ durch die Zahl „3,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bothel, den 19. Dezember 2017

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

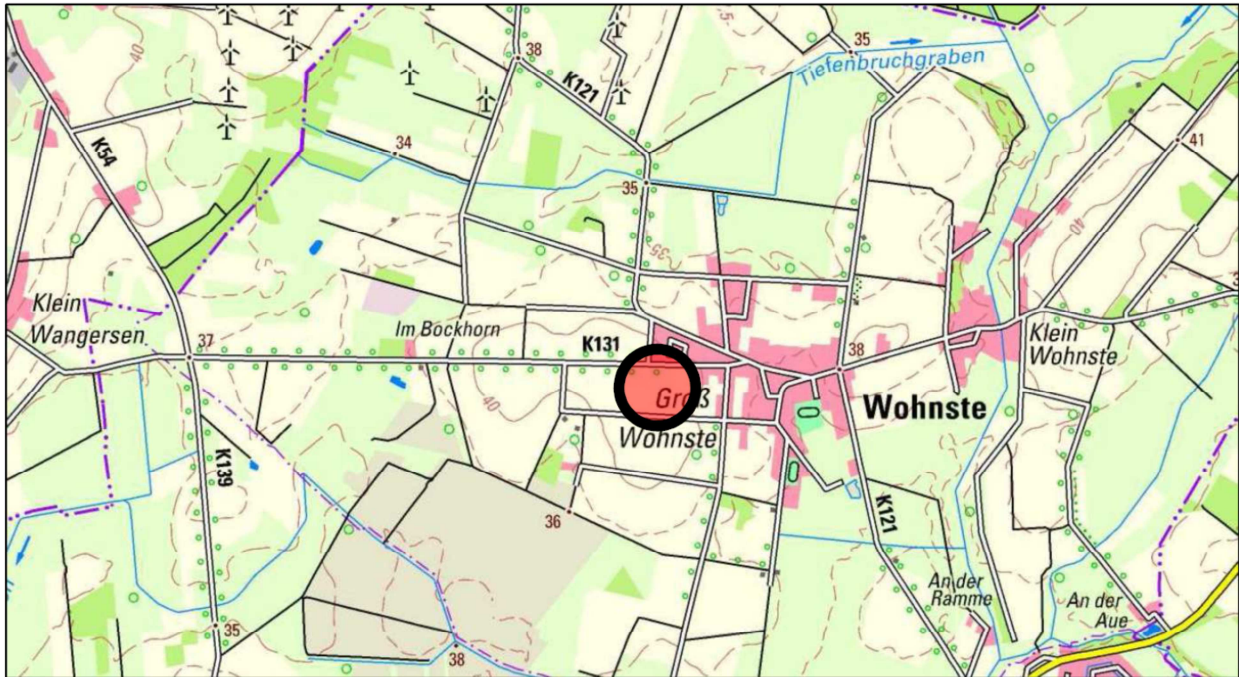
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 13.12.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/206) die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Wohnste. Die Lage des Änderungsbereiches ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Quelle: LGLN

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, 20.12.2017

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Gnarrenburg wird in der vorgelegten Form beschlossen.
- Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister bezüglich der Haushaltsführung 2016 die Entlastung.

- Der Jahresüberschuss 2016 von 1.455.756,82 € wird in Höhe von 1.394.226,74 € der ordentlichen Überschussrücklage und in Höhe von 61.530,08 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, Zimmer 3, öffentlich aus.

Gnarrenburg, 21.12.2017

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Hauptsatzung der Gemeinde Helvesiek

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in seiner Sitzung am 20.10.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Helvesiek“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fintel.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt zwischen oberem Grün und unterem Rot einen von links unten nach rechts oben verlaufenden silbernen Wellenschrägbalken, links oben begleitet von einem goldenen Wacholder, unten rechts von einem goldenen Trinkbecher der Jungsteinzeit.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Privatrechtliche Entgelte, deren Höhe 1.500 € übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt,
 - c) die Übernahmen von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - d) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder seiner Ausschüsse, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € nicht überschreitet.
- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NkomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 1.500 € nicht überschreitet.

§ 4

Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Helvesiek, Schulstraße 4, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Ratssitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Der Bekanntmachungskasten befindet sich am Gebäude des Feuerwehrhauses in Helvesiek, Im Dorfe 15.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind grds. zehn Tage vor der Veranstaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Helvesiek vom 13.05.2013 außer Kraft.

Helvesiek, den 29.11.2017

Gemeinde Helvesiek
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Helvesiek

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses (und der sonstigen Ausschüsse soweit vorhanden) sowie für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50 €.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister(in)	600,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister(in)	90,00 €
c) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin	50,00 €

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Die repräsentativen Tätigkeiten sind mit einem 2/3-Anteil zu gewichten, die Verwaltungsaufgaben mit einem 1/3 Anteil.

- (2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.
- (3) Unbeschadet der Regelungen nach Abs. 2 werden für die Protokollführung neben der Entschädigung nach § 2 je Protokoll 40,00 € an die protokollführende Person gezahlt.

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Verdienstausschlag wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstausschlag, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.
- (3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlages bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.
- (4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.
- (5) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 €.

§ 6 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € pro Person im Kalenderjahr begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Helvesiek vom 07.06.2001 außer Kraft.

Helvesiek, den 05.12.2017

Gemeinde Helvesiek
Brunkhorst
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Kirchtimke wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes in Höhe von 101.682,68 € wird der Überschussrücklage für das ordentliche Ergebnis zugeführt.
- Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnishaushaltes in Höhe von 1.283,49 € wird durch eine Entnahme aus der Überschussrücklage für das außerordentliche Ergebnis gedeckt.“

Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, 27412 Tarmstedt öffentlich aus.

Kirchtimke, 13. Dezember 2017

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung für den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben, eine bereits erhobene Gebühr ist anzurechnen. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 7 des Kostentarifs.
 - (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird der Bescheid ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
 - (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
2. Die Nummerierung des bisherigen Paragraphen 4 und der folgenden Paragraphen ändern sich entsprechend um eine Ziffer.
 3. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt ergänzt:

7	Rechtsbehelfe	Gebühr in €
7.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, sowie nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Innerhalb dieses Rahmens beträgt die Gebühr in der Regel 10 v. H. des Streitwerts, soweit nicht der Verwaltungsaufwand im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	10,00 bis 500,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Scheeßel, den 14. Dezember 2017

Käthe Dittmer-Scheele
Die Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

An den § 7 der derzeit gültigen Hauptsatzung wird folgender Absatz 3) angefügt:

„3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen nach dem BauGB werden zusätzlich auf der Internetseite www.sittensen.de unter der Rubrik Rathaus/Bekanntmachungen bzw. Rathaus/Bauleitplanung veröffentlicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sittensen, den 05.12.2017

Miesner
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stemmen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemmen in seiner Sitzung am 04.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Stemmen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Stenzen, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 5,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister(in)	500,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister(in)	90,00 €
c) 2. stellv. Bürgermeister(in)	40,00 €
d) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin	40,00 €
e) die Fraktionsvorsitzenden	35,00 €

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Nach monetärer Bewertung ist die Aufwandsentschädigung für diese Mandatstätigkeit mit einem monatlichen Betrag von 325,00 € (13/20) zu beziffern, während für die Verwaltungsaufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 175,00 € (7/20) gezahlt wird. Das gleiche Verhältnis findet auch auf die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Ratsmitglieder erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00€.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

(1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

(2) Die/der Bürgermeister/in erhält abweichend von Abs. 1 für die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten – unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels – eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von pauschal 130,00 € für jeden Monat, für den ihr/ihm eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung zusteht.

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstausschlag haben
- ehrenamtlich tätige Personen
 - Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

- (2) Verdienstausschlag wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstausschlag, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.
- (3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 – 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlages bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.
- (4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.
- (5) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 8,00 € bis 13,00 € je Stunde beanspruchen, sofern aussagefähige Nachweise vorgelegt werden.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stemmen vom 31.01.1981 außer Kraft.

Stemmen, den 05.10.2017

Gemeinde Stemmen

gez. Trau

Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes in Höhe von 328.685,79 € wird der Überschussrücklage für das ordentliche Ergebnis zugeführt.
Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnishaushaltes in Höhe von 3.464,40 € wird der Überschussrücklage für das außerordentliche Ergebnis zugeführt.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Wilstedt, den 12. Dezember 2017

Gemeinde Wilstedt

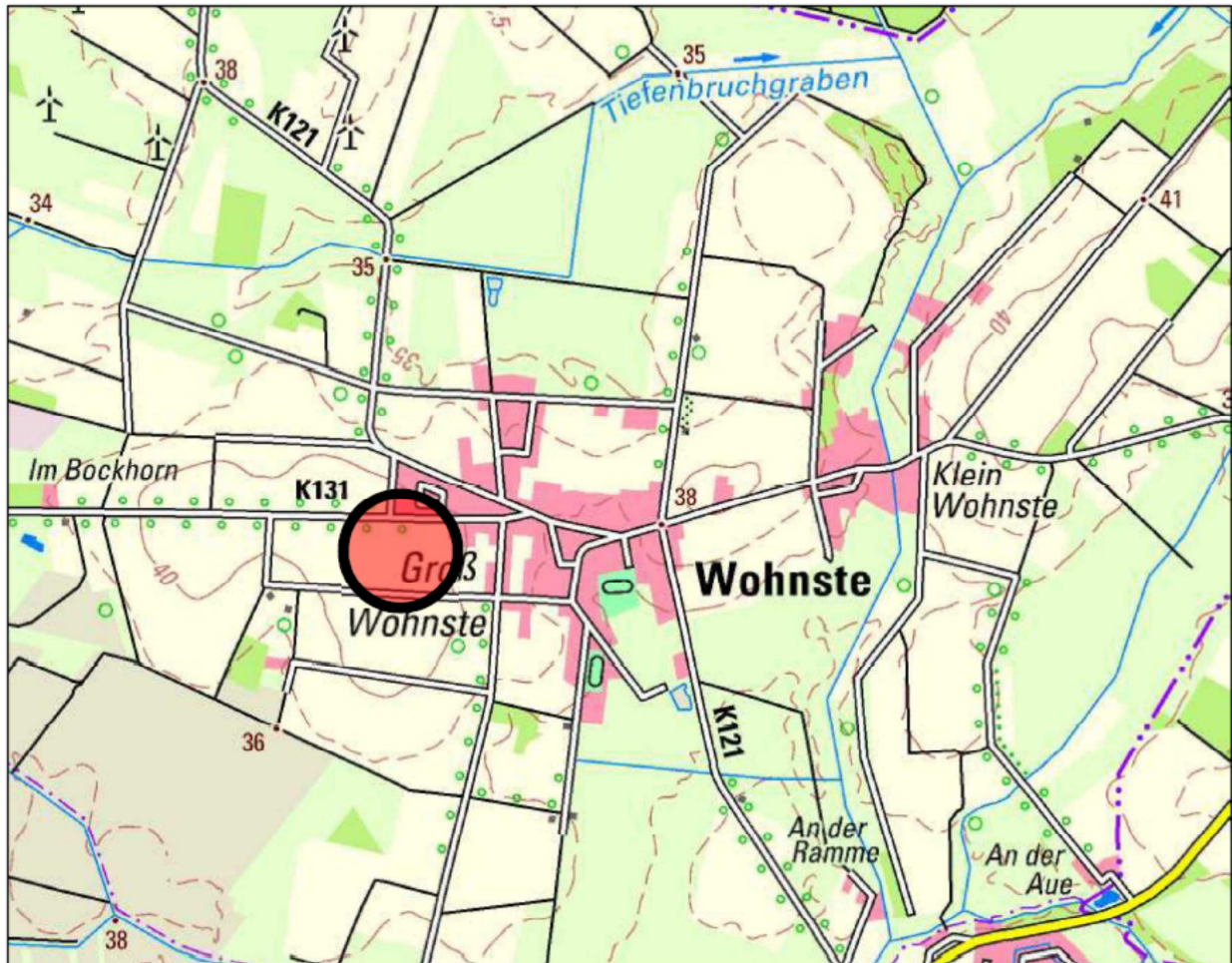
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen den Wegen“
mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Wohnste**

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen den Wegen“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen den Wegen“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Quelle: LGLN

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen den Wegen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen den Wegen“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wohnste geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wohnste, 20.12.2017

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2016

Bestätigungsvermerk nach § 32 EigBetrVO Niedersachsen in der Fassung vom 27. Januar 2011:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung durch den Verbandsgeschäftsführer erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 31. Oktober 2017

Bargsten
BRS Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfer

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde hat am 13.12.2017 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2016 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt nach Anschluss der öffentlichen Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde öffentlich aus.

Bremervörde, den 29. Dezember 2017

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

**Zwölfte Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde
über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978**

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.03.1989 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12.12.1978 - Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1978, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.12.2015 - wird wie folgt geändert:

1. § 12 Verbrauchsgebühr Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Verbrauchsgebühr beträgt

- | | |
|--|----------------------------|
| a) bis zu 1.000 m ³ Jahresabnahme | 0,73 € je m ³ , |
| für die Menge über | |
| b) 1.000 m ³ Jahresabnahme | 0,68 € je m ³ . |

2. Abweichend von Abs. 1 b) beträgt die Verbrauchsgebühr für Wasser, das an Dritte abgegeben wird, 0,73 € je m³.“

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bremervörde, den 13. Dezember 2017

Holle
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

**Haushaltssatzung
des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 112 ff des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) sowie der §§ 6 und 13 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	5.881.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	5.881.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	1.078.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	1.078.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 259.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Bremervörde, den 13. Dezember 2017

Holle
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 16 NKomZG i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18. Dezember 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/140 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 16 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in den Diensträumen des Wasserverbandes öffentlich aus.

Bremervörde, den 29. Dezember 2017

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land am 08. Dezember 2017 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- 1. Samtgemeinde Bothel;**
- 2. Samtgemeinde Fintel;**
- 3. Gemeinde Neuenkirchen;**
- 4. Stadt Rotenburg**
für die Gebiete der Ortsteile
Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen;
- 5. Gemeinde Scheeßel**
- 6. Samtgemeinde Sottrum;**
- 7. Stadt Visselhövede.**

Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKomZG.

§ 2
Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die in § 1 aufgeführten Gebiete.

§ 3
Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 1. Versorgung des Verbandsgebietes mit gutem Trink- und Brauchwasser;
 2. Belieferung anderer Versorgungsunternehmen mit Wasser;
 3. Übernahme der Aufgaben oder von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gem. der §§ 96, 97 NWG von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern;
 4. Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften von einzelnen Verbandsmitgliedern wenn diese Verwaltungsgeschäfte denen des Verbandes vergleichbar sind.Durch die Wahrnehmung von Aufgaben nach den Nrn. 3 und 4 dürfen die originären Belange der Verbandsmitglieder nach Nr. 1 nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser kann der Zweckverband Satzungen erlassen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden.
- (5) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.

§ 4
Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss;
3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertreterinnen und Vertretern, die von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Diese müssen für das jeweilige Hauptorgan der Verbandsmitglieder wählbar sein.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten je angefangene 750 vom Verband in seinem Teil des Verbandsgebietes hergestellte Hausanschlüsse (Wasserzähler) eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und der oder des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder sind Ersatzpersonen zu benennen, diese können sich gegenseitig vertreten.

- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten.
- (6) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Kommunalparlamente der Verbandsmitglieder gebildet.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung nach Benennung durch die Verbandsmitglieder fort.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

- 1. Änderung der Verbandsordnung;
- 2. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
- 3. die Aufnahme und den Austritt von Verbandmitgliedern;
- 4. die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft und der Aufteilung des Verbandsvermögens;
- 5. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
- 6. die Wahl des Verbandsausschusses;
- 7. die Wahl und die Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
- 8. die oder den Bediensteten des Verbandes, die oder der auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit deren oder dessen Stellvertretung beauftragt wird;
- 9. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG;
- 10. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
- 11. die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Verbandsmitglieder;
- 12. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
- 13. die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 20.000,00 €;
- 14. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Entgeltregelungen;
- 15. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- 16. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
- 17. die Berufung und Abberufung einer Gleichstellungsbeauftragten.

§ 7 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 14 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind in den Zeitungen „Rotenburger Kreiszeitung“ und „Böhme Zeitung“ bekannt zu machen, sofern nicht die Verbandsversammlung zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Soweit eine Beschlussfassung über eine örtlich auf ein Verbandsmitglied begrenzte Aufgabe erfolgt, sollte von den übrigen Verbandsmitgliedern nicht gegen die Stimmen dieses Verbandsmitgliedes votiert werden.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 6 Nrn. 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Vertreter der Verbandsversammlung.

§ 8
**Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Wahl der Verbandsvorsitzenden
oder des Verbandsvorsitzenden sowie ihrer oder seiner Vertretung**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, sowie sechs weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat beratende Stimme.
- (2) Die sieben Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für eines der Verbandsausschussmitglieder.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsausschussmitglieder gewählt.
- (4) Für den Verhinderungsfall der oder des Verbandsvorsitzenden wählt die Verbandsversammlung aus den sechs weiteren Verbandsausschussmitgliedern die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9
Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
 1. Kreditaufnahmen im Rahmen einer Einzelermächtigung durch die Verbandsversammlung;
 2. den Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Aufträgen, die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen sowie die Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen oberhalb der in § 11 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 genannten Beträge, soweit diese nicht nach § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

§ 10
Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Für den Verbandsausschuss gelten die Regelungen der Verbandsversammlung sinngemäß.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 11
Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Im Übrigen gilt für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer § 15 NkomZG wobei es abweichend vom § 15 Abs. 2 Satz 3 NkomZG für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, genügt, das die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer erfolgt (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NkomZG).
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, besonderer Bedeutung sind und nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden. Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Verwaltung sind darüber hinaus Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen und außerhalb des Rahmens des Wirtschaftsplanes sind.

Dazu gehören insbesondere:

 1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;

2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor ordentlichen Gerichten, Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000,00 €;
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL	50.000,00 €,
bei Verträgen über Leistungen nach VOF	25.000,00 €,
bei Abschluss von Verträgen und sonstigen Geschäftsvorgängen	20.000,00 €,
bei Verfügungen über das Verbandsvermögen	5.000,00 €,
bei Stundungen von Ansprüchen	5.000,00 €,
bei der Niederschlagung von Forderungen	5.000,00 €,
bei dem Erlass von Forderungen	1.000,00 €,
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	5.000,00 €,
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von	5.000,00 €;
4. Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Kassenbetriebes;
5. Anordnung der notwendigen Instandhaltung und der erforderlichen laufenden Erweiterung bestehender Wasserwerks- und Rohrnetzanlagen;
6. Einsatz des Personals;
7. Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften für die Wasserzählerablesung und den Wasserzähleraustausch;
8. Festlegen von Geldern.

§ 12

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen gemäß § 55 NKomVG zu erlassenden Satzung.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzungen:
 1. des Wirtschaftsplanes (§13 Eig-Betr. VO);
 2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen;
 3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen;
 4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite;
 5. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage.
- (3) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Kommunalprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 14

Verbandsumlagen

Soweit die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Verbandsanlagen durch Einnahmen nicht gedeckt werden, können von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Zahl der im Verbandsgebiet hergestellten Hausanschlüsse (Stichtag 30.06. des Vorjahres) erhoben werden.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Böhmezeitung für den Landkreis Heidekreis veröffentlicht. Die Bekanntmachungen von Anlagen, die zeichnerische Darstellungen von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sowie sonstige Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Rotenburger Kreiszeitung und in der Böhme-Zeitung veröffentlicht.

§ 16

Auflösung des Verbandes und deren Abwicklung

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren, die grundsätzlich die Mitglieder des letzten Verbandsausschusses sein sollen. Das Vermögen und die Schulden werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie unkündbar sind, vom Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen. Für den Fall, dass kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, sind die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel des Abs. 2 zur Übernahme verpflichtet.

§ 17

Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Für den Beitritt neuer Mitglieder ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder erforderlich.
- (2) Eine allgemeine Kündigung ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung hierüber muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Verband eingegangen sein. Die Kündigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. Die Erklärung hierüber muss das Verbandsmitglied spätestens ein Jahr vor Ablauf des letzten vollen Wirtschaftsjahres seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Verband abgegeben haben. In diesem Fall ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes gegenüber dem Einzelinteresse des Mitgliedes abzuwägen. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Rotenburg, den 08. Dezember 2017

Dreyer
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf	5.439.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	5.439.000,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	5.345.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	5.345.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zum Ausgleich des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 3.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

2018 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 08. Dezember 2017

Dreyer
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 16 NKomZG i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. Dezember 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/141 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 16 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in den Diensträumen des Wasserverbandes öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 29. Dezember 2017

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

D. Berichtigungen

Berichtigung der Veröffentlichung vom 15.12.2017

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund:	60,00 €
b) für den zweiten Hund:	80,00 €
c) für jeden weiteren Hund:	105,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3:	500,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Hunde, die nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde als gefährliche Hunde eingestuft sind.

§4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

2. Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder verwendet werden, und eine Prüfung abgelegt haben,
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind, und nicht auf die Straße gelassen werden,
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Dieses sind insbesondere Blindenführhunde, Therapiebegleithunde und Signalthunde, oder Hunde mit vergleichbarer Ausbildung. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses sowie eines Ausbildungsnachweises des Hundes abhängig gemacht werden.
5. Hunden, wobei die Hundehaltung ausschließlich einen gewerblichen Zweck verfolgt. Der erwerbswirtschaftliche Zweck der Hundehaltung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§6 Zwingersteuer

(1) Von Personen, die mindestens zwei rassenreine Hunde derselben Rasse, ausgenommen gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Höhe der Zwingersteuer richtet sich für Hunde, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, nach § 3 Abs. 1 a) und b). Für dritte und weitere Hunde fällt keine Hundesteuer an. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und verwendet werden,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.

(3) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt.

(4) Die Befreiungen können von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, einer Bescheinigung, eines Gutachtens, eines Verwendungsnachweises oder einer abgelegten Prüfung abhängig gemacht werden.

§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 entsteht die Steuerschuld anteilig.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund i. S. von § 2 Abs. 1 aufgenommen wird; frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, wenn der oder die gehaltenen Hunde nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis dahin versteuert waren oder steuerfrei gehalten werden.

(4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder eine Person, die den Hund hält, wegzieht.

§ 9 **Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung nach § 8 Abs. 2 und 3 sowie bei Änderungen des Steuerbetrages ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.

§10 **Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Samtgemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Auch wenn ein Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist und im selben Zuge ein anderer Hund angeschafft wird, ist dies der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Bothel anzuzeigen.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist über die Samtgemeinde Bothel eine Ersatzsteuermarke gegen Kostenerstattung von 3,00 € zu beziehen.

(6) Hunde, die unbeaufsichtigt und ohne Steuermarke umherlaufen, dürfen von Beauftragten eingefangen werden. Der Halter/die Halterin eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter/die Halterin des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. BGB verfahren.

(7) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§11 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei der Samtgemeinde Bothel anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei der Samtgemeinde Bothel anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tage schriftlich der Samtgemeinde Bothel anzeigt,

- entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 7 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung in der Fassung vom 09.06.2004 außer Kraft.

Bothel, den 29.11.2017

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.